

a 134396

✓
HEINRICH FICHTENAU

Beiträge zur Mediävistik

Ausgewählte Aufsätze

Zweiter Band:
Urkundenforschung



ANTON HIERSEMANN · STUTT GART

MCMLXXVII

verlängerten Schrift am Beginn: In D. 197⁵² und D. 198 nehmen Invokation und kaiserlicher Titel die gesamte erste Zeile ein. »Zum ersten Mal kann wirklich von einer »plakatmäßigen« Wirkung gesprochen werden, da die Schrift nicht so wie früher gegen Zeilenende an Größe verliert. Der regelmäßige Zuschnitt des Pergaments und die betonte Verlängerung der Buchstaben der ersten Zeile steigern diesen Eindruck noch.«⁵³

Ercanbald und Genesisus waren dazu ausersehen, an einem historischen Wendepunkt die »Kanzlei« Karls des Großen zu repräsentieren. Während der Anteil Ercanbalds an den Diplomen dieser Zeit und ihrer »Reform« im Sinne des Kaisertums schattenhaft bleibt – er tritt ja als Schreiber nicht auf und mag eine beratende Funktion ausgeübt haben – nahm Genesisus sicher einen bedeutenden Anteil an der Neugestaltung. Im wesentlichen waren es Einzelheiten formaler Natur, mit denen er seiner Aufgabe gerecht wurde. Das konnte auch nicht anders sein; niemand wird von einem Kanzleinotar verlangt haben, die gesamte Tradition der fränkischen Königsurkunde über Bord zu werfen und byzantinischen Mustern zu folgen, die dem Westen fremdartig, ja hier kaum anwendbar waren. Wenn Genesisus den alten Bestand weitgehend beibehielt und nur diesen oder jenen neuen Akzent setzte, befand er sich in Übereinstimmung mit dem Regierungskonzept Karls, der nicht aufhörte, fränkischer König zu sein, als er zum Imperator geworden war. Wäre andererseits das Kaisertum ein bloßes »überhöhtes« Königtum gewesen, hätte es nicht der doch recht deutlichen Anstrengung bedurft, neue Formen neben die alten oder an ihre Stelle treten zu lassen.

So sehen wir, daß der »Kanzleibeamte« mehr als ein bloßes Werkzeug der Reichsverwaltung gewesen ist: Genesisus, der bald – anscheinend unbedankt – aus dem Kanzleidienst scheiden sollte, hat in der kurzen Zeit seines Wirkens gelernt, die politische Situation zu erkennen und ihr auf seinem eigenen Feld in selbständiger Weise gerecht zu werden.

Archive der Karolingerzeit

Aufstieg und Rückbildung des antiken Archivwesens spiegeln sich in den Worten, die man für den Begriff »Archiv« gebrauchte. In Griechenland hatte man es vorerst nicht nötig, dafür ein eigenes Wort zu finden; ἀρχεῖον hieß zuerst die Behörde, dann ihr Amtlokal und erst in dritter Linie die Summe der dort reponierten Archivalien¹. Für das gewissenhafte Römertum wurde das Archivgebäude zum Hauptbegriff, die »aedes tabularia«, das »tabularium« und später (mit einem Lehnwort) das »archi(v)um«². Es handelt sich dabei um die ersten nachchristlichen Jahrhunderte, in denen man – griechischem Gebrauch folgend – nicht mehr so sehr auf »tabulae«, als auf Papyrusrollen schrieb. Vielleicht hat diese Umstellung zur Einführung des Fremdwortes beigetragen?

Tabularium und Archiv waren fest umrissene Begriffe; höchstens zu der »Bibliothek« bestanden Querverbindungen, wie sich dies aus der Sache ergibt. Daneben mehrt sich jedoch – soweit sich schon jetzt, vor der Vollendung des »Thesaurus linguae latinae«, sehen läßt – die Verwendung unpräziser Worte, die mehr enthalten als unser Begriff »Archiv«. In erster Linie ist da »scrinium« zu nennen, »der Schrein« – also nicht mehr ein Bau oder ein Raum in diesem, sondern dem Wort nach viel weniger. Und auch der Sache nach: »Seit Diocletian auf eine feste Residenz verzichtet und die Kaiserhöfe zu Wanderlagern umgestaltet hatte, mußten die Koffer, in denen man die unentbehrlichsten Schriftstücke auf den Reisen mitführte, zu den Mittelpunkten der kaiserlichen Kanzleien werden und gaben ihnen daher den Namen, der bald auch auf die Kanzleien der Beamten übertragen wurde³.« Das Wort konnte also sowohl eine Kanzlei bedeuten, als deren Archivgut, als auch weiterhin ein Behältnis für die verschiedensten Dinge. Als die kaiserlichen Büros wiederum feste Standorte bezogen, blieb der Ausdruck; er wurde zum Lehnwort σκρίνιον, mit dem z. B. Justinian oftmals Verwaltungsorgane bezeichnete⁴. In Byzanz ebenso wie im päpstlichen Rom hatte sich das Ar-

1 Karl DZIATZKO in PAULY-WISSOWA, *Real-Encyclopädie d. classischen Altertumswissenschaft* II/1 (1895) col. 553 f. – Der hier wiedergegebene Aufsatz erschien zuerst in den Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972, Festschrift Hanns L. Mikoletzky) 15–24.

2 Thesaurus linguae latinae 2 (1900–1906) col. 466. Über das Archivwesen der römischen Kaiserzeit vgl. Giorgio CENCETTI, *Tabularium principis*. Studi . . . in onore di Cesare Manaresi (Milano 1953) 131–166.

3 Otto SEECK in PAULY-WISSOWA II A 1 (Stuttgart 1921) col. 894 s. v. »scrinium«.

4 Die Stellen im Codex verzeichnet Marian SAN NICOLÒ, *Vocabularium codicis Iustiniani* ed. Robertus MAYR 2 (Prag 1925) col. 413, vgl. 1 (1923) col. 2197 f.

52 Otto KRESTEN, *Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter*. MIÖG 74 (1966) 45.

53 KRESTEN a. a. O. zu D. 197. Dasselbe gilt für D. 198, vgl. die Tafel bei SICKEL a. a. O.

chivwesen konsolidiert, und hier wie dort erinnerte nur mehr ein Wort an die früheren unsicheren Zustände⁵. Daneben gebrauchte man, vor allem für die in ihrer Bedeutung hervortretenden kirchlichen Stellen, weiterhin »archivum«, und zwar im heute gebräuchlichen Sinn. Es ist durchaus ungewöhnlich, daß im Jahre 538 Justinians Novelle 74 das Wort ἀρχεῖον mit ἐν τῷ εὐαγεῖ κειμηλιοφυλακίῳ definiert⁶. Denn die Verbindungen zwischen Archiv und Schatz(gewölbe) beginnen sich erst im Laufe einer Schrumpfung des westlichen Archivwesens deutlicher abzuzeichnen. Was hier in Nov. 74 gemeint ist, zeigt sich aus dem Zusammenhang der Bestimmungen über Eheschließungen ohne Heiratsvertrag, also vermögenslose »kleine Leute« betreffend: Der Bräutigam begibt sich πρὸς τινα τῶν εὐκτηρίων οἰκῶν, womit selbst eine Kapelle gemeint sein könnte, und dort wird vor dem Defensor sowie drei oder vier geistlichen Zeugen die Ehe geschlossen. Eine Urkunde darüber muß ausgestellt werden; wenn die Eheleute sie nicht mitnehmen wollen, soll sie im Archiv der Kirche bleiben, d. h. dort, wo die heiligen Gefäße verwahrt werden.

Hier handelt es sich um die unterste Stufe dessen, was man als Archiv, Schatz und auch als Bibliothek bezeichnen könnte: Wenigstens ein Perikopenbuch und vielleicht auch andere liturgische Texte werden sich in der Sakristei einer solchen Kirche befunden haben. Wie weit der Versuch glückte, einen Ersatz für die anscheinend unmögliche geordnete Matrikenführung zu schaffen, muß dahingestellt bleiben; vieles von Justinians Gesetzen blieb ja unausgeführt. Im Westen hat man einen solchen Versuch, die Niederkirchen einer schriftlichen Verwaltung zu öffnen, nicht unternommen und daher hören wir auch gar nichts über Dokumente, die sie verwahrten.

Die Gleichung »armarium« = »archivum« scheint erst späteren, und zwar karolingischen, Zeiten anzugehören⁷. Im November des Jahres 639 wurde die Urkunde über eine Schenkung an die Kirche von Ravenna ebendort »in

scrinio ante armario (!)« ausgestellt, was ihr Herausgeber Jan-Olof Tjäder⁸ mit »in der Kanzlei vor dem Archiv« übersetzt. Die Stellen, die er zur Begründung dessen anführt, verweisen aber auf eine spätere Epoche⁹. Gerade aus Ravenna haben wir ein Zeugnis dafür, daß zwei Generationen später ein eigenes erzbischöfliches Archivgebäude bestand. Im Bericht über die Regierung des Erzbischofs Damian (692–708) heißt es:

»Eo tempore archivus ecclesiae istius ab igne cuncrematus est, et ibidem multa monumina flamma consumpsit, et multa a malignis hominibus rapta sunt et absconsa. Tunc cungregatis omnibus sacerdotibus, sedit cum eis pontifex praedictus in Propina deditque anathema maledictionis, ut, quicumque ex praedictas haberet muniminibus et non redderet, illi anathema esset...«¹⁰.

Zum Glück für die Forschung unserer Tage ging nicht alles unter; gerade aus dem erzbischöflichen Archiv von Ravenna haben sich jene 36 Papyri erhalten, die einen der größten archivalischen Schätze des Frühmittelalters darstellen. Das »scrinium ante armarium« des Papyrus 22 dürfte also vor der (erzbischöflichen) Bibliothek gelegen haben; die nähere Kennzeichnung läßt darauf schließen, daß wenigstens noch ein weiteres »scrinium« bestand, und es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses mit dem Archiv verbunden war. Unter den Zeugen unseres Papyrus tritt ein »vir clarissimus« Vitalianus auf, von Beruf »exnumerarius scrinii cann.«, was Tjäder mit »canonum« auflöst und mit »ehemaliger Rechnungsbeamter in der Kanzlei für die regelmäßigen Abgaben« übersetzt¹¹. War der pensionierte Beamte in sein ehemaliges Büro gekommen, um dort Zeugenschaft abzulegen?

Für die karolingische Zeit ist die Gleichsetzung von »armarium« und Archiv, wie wir schon angedeutet haben, durchaus gegeben, wenn etwa Alchvine zwar Sopraporten-Inschriften für Scriptorium und Bibliotheksraum dichtete, nicht jedoch solche für einen Archivraum¹². Der in St. Gallen ver-

8 Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700 Bd. 1 (Skrifte utgivna av Svenska Institut i Rom, 4^o, XIX/1, Lund 1955) 366 f Z. 62 (des Papyrus 22).

9 TjÄDER, Papyri 470 Anm. 13. Hier werden vermischt Stellen für »armarium« = Archiv und »armarium« = Bibliothek wiedergegeben.

10 Agnellus, Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis, MGH SS rerum Langobardicarum (1878) 365 f c. 134.

11 TjÄDER, Papyri 366 f Z. 51.

12 MGH Poetae latini aevi Karolini ed. E. DÜMMLER 1 (1881) 320 Nr. 94: »Hic sedean sacrae scribentes famina legis...« usw.; ebenda 332 Nr. 105 mit der Überschrift »Ubi libr custodiantur«: »Parvula tecta tenent caelestis dona sophiae...«. Bei dem ersten Zitat handelt es sich um das Schreibbüro der Bücherschreiber, wie aus dem Text hervorgeht, nicht um die schriftliche Niederlegung von Rechtsgeschäften; natürlich kann diese dort ebenfalls besorgt worden sein und kann die Bibliothek Urkunden aufgenommen haben.

5 Über die päpstlichen Archive im Zusammenhang mit dem Begriff »scrinium« vgl. Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre* 1²⁻³ (1912, 1958) 151 Anm. 3 und J. F. NIEMMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus* fasc. 10 (Leiden 1963) 947. Ein späteres, jedoch sehr klares Zeugnis für die Gleichung von »scrinium« und Archiv bietet der Liber diurnus V 82 = C 63, ed. Theodor v. SICKEL (Wien 1889) 89, ed. Hans FOERSTER (Bern 1958) 145, 221: »in arcivo domine (V, dominicae C) nostrae sanctae Romane ecclesiae, scilicet in sacro Lateran(en)si scrinio«.

6 Nov. 74, 4, 2; zitiert von Walter GOLDINGER, *Schatzgewölbe und Kanzleiarchive in Österreich*. Archivalische Zeitschrift 49 (1954) 9.

7 Vgl. die Stellen im *Thesaurus* col. 603 f mit den Bedeutungen »variarum rerum receptaculum, locus quo libri conduntur, monumentum sepulchrale« und dazu *Mittellateinisches Wörterbuch* 1 (1967) col. 959–961 s. v. »armaria, armarium, armariolum«.

wahrte Klosterplan verzeichnet Scriptorium und Bibliothek, aber kein Archiv. Das Kloster selbst besaß eine Bibliothek, jedoch anscheinend kein Archiv als eigene Einheit. Jedenfalls berichten unter Ekkehard IV. (um 980–1060) die »Causus sancti Galli«, daß die Urkundenbestände im »armarium« aufgehoben wurden. Neben diesem Raum gab es einen weiteren, kleinen, die Schatzkammer¹³. Gewiß gehörte St. Gallen im ersten Jahrhundert nach seinem Entstehen nicht zu den reichen Klöstern, aber das Urkundenschreiben hatte hier seine alte, bis in die erste Mönchsgeneration zurückreichende Tradition¹⁴. Von den bis zum Jahre 920 hier entstandenen oder archivierten Cartae haben sich bis heute 839 Stück erhalten, trotz sehr widriger Schicksale in der Reformationszeit und noch später. Warum hat man diesem Schatz keinen eigenen Raum gewidmet?

Sucht man nach einer Antwort auf diese Frage, so ist vor allem zu bedenken, daß diese 839 Urkunden wahrscheinlich weniger Raum beanspruchten, als die 36 erhaltenen Papyri von Ravenna, also ein Bruchteil der einstigen, gerade in karolingischer Zeit dezimierten¹⁵ Bestände. Ein solcher Papyrus war etwas über einen Viertelmeter breit und konnte mehrere Meter lang sein; P. 4–5 von Ravenna mißt noch in seiner heutigen fragmentarischen Gestalt etwas mehr als 6 Meter in der Länge. Wenn man die Papyri zur Schonung nach antikem Gebrauch in Tonkrügen aufbewahrte, steigerte dies noch den schon durch die Rollenform »voluminösen« Charakter dieses Archivgutes. Es nahm sich immerhin noch bescheiden aus gegenüber byzantinischen Kaiserurkunden, die anscheinend noch breiter, in jedem Fall einige Meter lang und in einer eigenen Truhe zu verwahren waren. Die St. Gallener Urkunden, von unregelmäßiger Form, bedecken jeweils eine Fläche von kaum mehr als 2–3 Quadratdezimetern. Sie waren mehrfach gefaltet, mit Dorsualnotizen aus

13 EKKEHARD IV., Die Geschichten des Klosters St. Gallen, herausg. v. Hanno HELBLING (Geschichtsschreiber d. dt. Vorzeit 3, Gesamtausg. Bd. 102) 192 c. 112, vgl. 107 Anm. 389: »Auf dem Klosterplan ist eine Schatzkammer nicht verzeichnet; sie dürfte sich in der Nähe der Sakristei befinden haben«. Vgl. Émile LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 3 (Lille 1936) 121. Für St. Gallen ist der Plan keineswegs maßgebend, da das überlieferte Exemplar auf der Reichenau entstand: Bernhard BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien* 1 (Stuttgart 1966) 48.

14 Albert BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica* 2 (Genf 1956) 14 f.

15 Erzbischof Georg von Ravenna reiste 840 zu Kaiser Lothar, »et privilegia, quae Maurus (ca. 642–671) et ceteri pontifices Ravennenses meruerunt a sacris principibus, omnia deportabat.« Er geriet jedoch mit seinem Gefolge in die Schlacht von Fontenoy; »privilegia antiqua, cum quibus se fatebat ex potestate Romani papae subtrahere, in loto proiectae sunt et ab hastis lanceae comminutae.« Agnellus 389, 391 c. 173 f.

alter Zeit¹⁶, die nur dann sinnvoll waren, wenn man keine Urkundenhüllen verwendete. Solche Cartae, in Stößen oder gebündelt, wurden am besten in »armaria« verwahrt. Althochdeutsche Glossen übersetzen das Wort mit »puahscrini«¹⁷.

Der Übergang vom Papyrus zum Pergament, vom überquellenden »Bürostil« zur Kürze, vom städtisch zum ländlich orientierten Urkundeninhalt, dies und manches andere steckt hinter den eben beschriebenen Äußerlichkeiten. Für unsere Fragestellung wichtig ist die Tatsache, daß in St. Gallen und anderswo dieselben Mönche Bücher wie Urkunden schrieben und daß sich die Urkundenschrift stark an jener der Bücher orientiert. So kann es nicht verwundern, wenn einerseits noch öfter das »armarium« in Verbindung mit den Urkunden gebracht wird¹⁸ und wenn andererseits »archivum« einen Ort bedeutet, an dem Bücher aufgestellt waren¹⁹. Die Bibliothek konnte wiederum mit anderen Lokalitäten vereint werden, wenigstens dort, wo der Bücherschatz klein war. Bei seiner Sorge um das »monasteriolum« der hl. Maria bei Le Mans beschäftigte sich Bischof Aldrich mit dessen Archivalien »in vestigario sive armario praedictae aecclisiae«²⁰: Man wird sich wohl eine Sakristei vorzustellen haben, die neben liturgischen Gewändern, Gefäßen und der bescheidenen Bibliothek auch die »traditiones et precarias sive privilegia

16 Albert BRUCKNER, *Die Anfänge des St. Galler Stiftsarchivs*. In: Festschrift Gustav Binz (Basel 1935) 130 Anm. 56; vgl. Paul STAERKLE, *Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* 45, 1966). Die Rückvermerke der bis 1100 entstandenen Urkunden bietet das Facsimilewerk von Otto P. CLAVADETSCHER und Paul STAERKLE, *Die Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urkunden* (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 2. Erg.-Heft, St. Gallen 1970).

17 *Mittellat. Wörterbuch* 1 col. 960. Auch sonst war die Dorsualnotiz als Fundbehelf durchaus gebräuchlich, etwa in Fulda (unten 121 Anm. 27; 9. bis 12. Jahrhundert), Salem und Allerheiligen-Schaffhausen (beide im 12. Jahrhundert). Im Spätmittelalter wurde derartige immer häufiger; vgl. die Übersicht bei Hans Conrad PEYER, *Das Archiv der Feste Baden. Dorsualregesten und Archivordnung im Mittelalter*. Festgabe Hans von Greyerz (Bern 1967) 692 ff.

18 So ist in einer anonymen »Visio Karoli Magni« von einer bischöflichen Denkschrift die Rede, »quae adhuc in armario sancti Martini (in Mainz) scripta continetur.« Monumenta Carolina ed. Ph. JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 4, 1867) 704.

19 Rundschreiben (um 835) des Abtes Hilduin von St. Denis, MGH Epistolae 5 (Karol. 3, 1899) 337 Nr. 21: »Ipsorumque librorum plenitudinem, si indiguerit, mutare ab archivo ecclesiae nostrae quibit«. Mönch Heiric von Auxerre (ca. 873/877) über den hl. Germanus, MGH Epistolae 6 (Karol. 4, 1925) 124 Nr. 10: »Siquidem, ut in nostrae arcivis ecclesiae annotatum reperitur, beatissimo Germano rebus exempto humanis, in episcopatum suffectus Alodius...«.

20 Gesta Aldrici episcopi Cenomannensis in MGH SS 15/1 (1887) 315 c. 12 (2. Hälfte 9. Jh.).

et strumenta . . . cartarum« enthielt. Im übrigen scheinen für die Gleichung »armarium« = Schatz(kammer) nur Belege aus nachkarolingischer Zeit vorzuliegen²¹.

Ob es damals eine Gemeinschaft von Schatzkammer und Archiv gab, unter Ausgliederung der Bibliotheksbestände, bleibt fraglich. Während der »Schatz« vor allem Wertgegenstände verschiedener Art umfaßte, findet sich in einigen Diplomen der Karolingerzeit »archivum« für die »Kasse« eines Klosters oder Bistums verwendet, die Institution, an die Geldstrafen zu zahlen waren²². Diese Spezialbedeutung des Wortes läßt sich bei Agnellus näher erfassen, der unter Ludwig dem Frommen über die Zeit des Erzbischofs Maurus schrieb. Damals, im 7. Jahrhundert, erhielt von den ravennatischen Besitzungen in Sizilien 15.000 Solidi jährlich die byzantinische Zentralverwaltung in Konstantinopel, »et sedecim milia in archivo ecclesia deportavit«²³. Gerade aus Agnellus erfahren wir, was bei dem oben zitierten Brand des Archivgebäudes der Plünderung ausgesetzt war: Nicht Geld, das wohl kaum dort verwahrt wurde, sondern der Urkundenbestand. Was zu der besonderen Verwendung des Begriffes führte, bleibt ungewiß; immerhin denkbar wäre seine Ableitung aus »arca« im Sinne von »Geldtruhe, Kasse«. Dies paßt auch zu »deportavit«.

Das Archiv heißt während der Karolingerzeit für gewöhnlich »archivum«, ohne daß wir an Bedeutungen denken müssen, die von dem heutigen Gebrauch abweichen. Dies gilt wohl auch für die Erzählung, Erzbischof Ebo von Reims habe das »archivum ecclesiae tutissimis aedificiis cum cripta« errichtet, »ubi multorum tam apostolorum quam ceterorum sanctorum condita pignora reservantur«²⁴. Da die Krypta ein geweihter Raum war, dessen Entehrung – wie wir anschließend erfahren – durch eine Wundererscheinung geahndet wurde, wird die Verbindung mit dem Archiv wohl aus Erwägungen der Nützlichkeit zustande gekommen sein: Auch die Urkunden im Oberstock waren gegen Einbruch gesichert. Eine Gleichung »archivum« = Krypta

21 *Mittellat. Wörterbuch* 1 col. 961 bringt Beispiele ab dem 12. Jahrhundert. Fehlt bei NIERMEYER (oben Anm. 5).

22 MGH DKarol. I 123 für das Kloster St. Marcel bei Châlon (779): »ut duas partes in archevum ipsius monasterii reddat . . .«. Ludwig der Fromme für Cambrai (816), BÖHMER-MÜHLBACHER *Reg.*² 612, MGH SS 7, 416 (*Gesta episcoporum Cameracensium* I c. 39); die Stelle wohl auf Grund des verschollenen Diploms Karls d. Gr. für Cambrai stilisiert: »ut duae partes in archivum ipsius ecclesiae admittantur, et tertiam fiscus regalis recipiat«. Auf diesem Text beruht wiederum das D. Arnulfs 127 für Cambrai.

23 Agnellus 350 c. 111.

24 *Historia Remensis ecclesiae*, MGH SS 13 (1881) 467 Z. 13 f. Über die Deponierung von Urkunden beim »Heiligengrab« siehe auch Bd. 1 dieser Aufsätze S. 120.

scheint sich erst um das Jahr 1073 zu zeigen²⁵, wohl basierend auf der Gleichsetzung von »arca« mit »Heiligenschrein«.

In Reims nahmen die Archivalien also immerhin das obere Stockwerk eines kapellenartigen Baues ein. Bei der Bedeutung des Erzbistums verwundert dies nicht, eher erstaunt eine andere Nachricht: In dem Kloster Fontenelle (Diözese Rouen) wurde einerseits ein »Haus« für die Bücher, andererseits eine »domus cartarum« erbaut, ohne daß die Urkundenbestände außergewöhnlich groß gewesen sein können²⁶. Hier war ein gelehrter Bauherr am Werk, Abt Ansegis, der Kapitulariensammler und Erneuerer dreier Klöster im Sinne der vom Hofe gewünschten Tendenzen. Im Umkreis der Reform und »Renaissance« gab es sowohl für die Bibliothekare, als auch für die Verwalter des Archivgutes viel Schreibearbeit; nicht überall wird dafür ein eigenes »scriptorium« als Lokal bestanden haben. Die Ordnungsarbeiten des Archivars zeigen sich an den Rückvermerken karolingischer Zeit, etwa in St. Gallen und in Fulda²⁷, und in umfangreichen Abschriften, sei es einzelner Stücke – vor allem der Klosterprivilegien –, sei es in Form von Cartularien oder Traditionsbüchern. Wenn die Blüte der geistigen Interessen umfangreiche Briefwechsel begünstigte, wird dieser Schatz im Archiv aufbewahrt und am ehesten dort abgeschrieben worden sein. Zwei der drei ältesten Handschriften der Briefe des hl. Bonifatius wurden in Fulda hergestellt, und eine weitere Sammlung von Briefen der Äbte des 9. Jahrhunderts stammt wahrscheinlich von jenem Fuldaer Mönch Rudolf, unter dessen Leitung das älteste Cartular des Klosters entstand²⁸. Dazu kommen Abschriften und Sammlungen wie jene des Ansegis, solche von Synodalakten und so manches andere. Da allzumeist die Originale untergegangen sind, verdanken wir dieser Tätigkeit der Archivare einen großen Teil unseres Wissens um die karolingische Epoche.

Eine nicht leicht zu interpretierende Nachricht aus dem Jahre 793 scheint von einem Archiv der Reichsabtei Murbach zu sprechen. Am Schluß einer Schenkungsurkunde, dort, wo üblicherweise die *Scriptum*-Zeile zu stehen pflegt, heißt es: »In dei nomine Uuelfridus lector hanc donacionem a vobis

25 *Miracula s. Adalhardi Corbeiensia* in MGH SS 15/2 (1888) 865 Z. 41: »Qui cum magno honore . . . repositus in archivo aecclisiae, ipsam sua decoravit praesentia . . .«.

26 *Gesta abbatum Fontanellensium* in MGH *Scriptores rerum German.* (1886) 55 f. Der Herausgeber S. LOEWENFELD hat die Stelle über die »domus cartarum« unter den⁴Strich gesetzt, zu Unrecht; vgl. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* 3 (1957) 344 Anm. 169.

27 Für St. Gallen vgl. oben Anm. 16. Edmund E. STENGEL und Oskar SEMMELMANN *Fuldensia IV: Untersuchungen zur Frühgeschichte des Fuldaer Klosterarchivs*, *Archiv für Diplomatik* 4 (1958) 120 ff.

28 Ebenda 157, 170.

promulgavi ad cartaria«²⁹. Das wurde von Albert Bruckner mit den Worten wiedergegeben, daß dieser »lector« die von ihm geschriebene Urkunde dem Archiv (cartarium) promulgierte«³⁰. Eine Promulgation sollte aber doch vor Menschen erfolgen, und woher der Plural »cartaria«? Sind damit vielleicht die Urkundenschränke gemeint, »bei« denen, d. h. in deren Raum, die Rechtshandlung erfolgte? Das Wort »chartarium« scheint zuerst durch den heiligen Hieronymus gebraucht worden zu sein; er hat es auf das Archiv der römischen Kirche angewendet³¹. Im deutschen Bereich findet sich erst zum Jahre 1059 eine Parallelstelle³².

Was im Reich Karls des Großen und seiner Nachfolger vor sich ging, empfang die stärksten Impulse vom Hof, und zwar vor allem seit jenem Zeitpunkt, da das »Wanderkönigtum« zu Ende ging und Aachen die feste Residenz Karls bildete. Aus der Wanderzeit fehlen Nachrichten über die Verwahrung der königlichen Archivalien; es kann kaum anders gewesen sein, als daß ein Teil von ihnen mitwanderte, der andere – vielleicht größere – Teil in königlichen Pfalzen verwahrt blieb, die Aufenthaltsorte des Hofes waren. In der Literatur, die sich mit den Fragen um das »Pfalzarchiv« oder die Pfalzarchive im Zusammenhang der Kapitularienforschung näher befaßte³³, wird dazu wenig gesagt. Klar ist man sich darüber, daß später Aachen Sitz des »archivum palatii« war, obwohl dies nirgends ausdrücklich in den Quellen gesagt wird. Unklar bleibt einiges an der ersten Stelle, die auf Aachen deutet: Im Jahre 794 auf der Frankfurter Synode, die im wesentlichen Glaubensfragen behandelte, mußte der einstige Baiernherzog Tassilo III. um Gnade bitten und aller Rache absagen. Über die Sache wurden drei Gleichstücke angefertigt, »unum in palatio retinendum, alium prefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit (domnus noster)«³⁴.

Josef Fleckenstein³⁵ meinte, »daß eine der drei Urkunden in Frankfurt

29 *Regesta Alsaciae* 1 (1949) herausg. v. A. BRUCKNER 233 Nr. 368.

30 ALBERT BRUCKNER, *Zur älteren Geschichte des Baslerischen Archivwesens*. In: *Discordia concors*, Festschrift Edgar Bonjour (Basel 1968) 570 Anm. 18.

31 *Thesaurus linguae lat.* 3 (1906/12) col. 1001.

32 *Mittellateinisches Wörterbuch* 2/4 (1971) 525.

33 Vgl. vor allem François L. GANSHOF, *Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative*. *Le Moyen Âge* 57 (1951) 20 ff; ders., *Was waren die Kapitularien?* (1961) 103 ff, hier 103 Anm. 272 ältere Literatur; Reinhard SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte*. DA 23 (1967) 286 ff.

34 MGH *Capitularia regum Francorum* 1 (1883) 74 Nr. 28 § 3.

35 JOSEF FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige* 1 (Schriften der MGH 16/1, 1959) 80 Anm. 256. Frühere Äußerungen zu dieser Stelle gibt BRESSLAU *UL* 1² 163 Anm. 3 wieder.

»in sacri palatii capella« zu rekondieren war«, während Reinhard Schneider von dem Exemplar, dem die drei Reinschriften entnommen wurden, annimmt, es könne in Frankfurt aufbewahrt worden sein, wo die Synode stattfand³⁶. Es ist in der Debatte noch nicht zur Sprache gekommen, daß gerade das Jahr 794 die Verlegung des Königssitzes nach Aachen mit sich brachte, wo Karl der Große von nun an zu überwintern pflegte. Daß man in diesem einen Fall – und nur in diesem – zwei »Pfalz«-exemplare brauchte, während später eines zur Reponierung genügte, dürfte mit dieser Übergangssituation zusammenhängen. Am ehesten wäre dann das erste Stück in Frankfurt verblieben (retinendum), das dritte nach Aachen gegangen, wo bereits die »Kapelle« als räumliche und dingliche Einrichtung vorhanden war. Daß das »Pfalzarchiv« seinen Platz in der »capella« hatte, vermutet Fleckenstein³⁷, während Falkenstein³⁸ unter Verweis auf die Tassilo-Stelle annimmt, die Hofkapelle habe »ein eigenes Archiv« besessen. Mit »sacrum palacium« ist an dieser Stelle sicher Aachen gemeint und nicht eine beliebige Pfalz; der römisch-byzantinisch geprägte Ausdruck begegnet in dieser Verwendung auch später. »Recondere« war der »amtliche« Ausdruck für die Reponierung im (Aachener) Palastarchiv unter Ludwig dem Frommen³⁹.

Solange die Reichseinheit bestand, scheint Aachen der Sitz des »Palastarchivs« gewesen zu sein, was nicht ausschloß, daß in anderen Pfalzen Bestände von Archivalien verblieben waren⁴⁰. Es wird dem Kanzler unterstellt gewesen sein⁴¹. Ob es unter den Notaren und der »turba scriptorum« des Hofes eigene mit der Verwaltung der Archivalien betraute Personen gab, muß fraglich bleiben⁴². Ebenfalls unsicher ist, ob ein eigenes »Kammerarchiv« der könig-

36 SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung* 287.

37 FLECKENSTEIN, *Hofkapelle* 80.

38 LUDWIG FALKENSTEIN, *Der »Lateran« der karolingischen Pfalz zu Aachen* (Köln: Histor. Abhandlungen 13, 1966) 164.

39 MGH *Capitularia* 1, 275 Nr. 137 (818/819): »in publico archivo recondere, ut successores . . . nostra pia facta conservantes . . .« usw. Diplom Ludwigs d. Fr. für St. Denis (832) MÜHLBACHER *Reg.* 2 905; MGH *Concilia* 2 (aevi Karolini 1) 2 (1908) 686 Nr. 53 (Kleindruck) »ut illam palatinis scriniis iuberemus recondere ob monumentum . . .«. Das Archiv al »reconditorium« in derselben Urkunde (nicht MGH Conc.), Martin BOUQUET-LÉOPOLD DE LISLE, *Recueil des historiens des Gaules* 6 (Paris 1870) 578: »ut una (firmatio) imperiali aulae reconditorio palatinis salvetur excubiis.«

40 Vgl. BRESSLAU, *UL* 1² 164; danach tw. wörtlich, jedoch vergrößernd Adolf BRENNERKE *Archivkunde*, bearb. v. Wolfgang LEESCH (1953) 117: »Als Aachen unter Karl dem Großen in den letzten Jahren zur festen Residenz wurde, entstand dort ein Auslesearchiv (!), da wahrscheinlich mit der Hofbibliothek verbunden war, nach päpstlichem Vorbild (!).«

41 GANSHOF, *Kapitularien* 103.

42 GANSHOF, *Usage de l'écrit* 21 machte auf einen »scriniarius« aufmerksam, an der Alchvine einen Brief (Nr. 73) schrieb. Hier scheint doch der römische »scriniarius« Pat

lichen Güterverwaltung bestand⁴³. Da schon die Kapitularien, wie es scheint, nicht vollzählig und in guter Ordnung im Palastarchiv zu treffen waren⁴⁴, mag es sein, daß die Abrechnungen mit den Domänen noch weniger gut archiviert wurden. Die Umstellung auf eine wenigstens zum Teil schriftliche Verwaltung war ein Problem, das sich nicht in kurzer Zeit und mit kaum ausreichenden Kräften einwandfrei bewältigen ließ. Man hatte immerhin sehr viel erreicht gegenüber den Zeiten, da von einem königlichen Archiv nicht die Rede war und die Urkunden zum »Schatz« gerechnet wurden⁴⁵. Die Lage war auch viel besser als später im Hochmittelalter, da es niemals ein »Reichsarchiv« gegeben hat⁴⁶.

Von den Beständen des Palastarchivs haben sich keine Zeugnisse erhalten, und ebenso erging es fast allen nichtkirchlichen Archiven dieser Epoche. Es ist z. B. eine völlige Ausnahme, daß wir die Originale einer Urkundensammlung besitzen, die im heutigen Vorarlberg der Schultheiß Folcwin (817 bis 826?) über seine Gütertransaktionen anlegte⁴⁷. Nur deshalb konnte sie sich erhalten, weil sie später einem Klosterarchiv, jenem von St. Gallen, einverleibt wurde. Untergegangen sind auch die Archive der städtischen Behörden, die seit antiker Zeit Rechtssicherheit durch Eintragung in die *Gesta municipalia* gewährten⁴⁸. Das Verfahren war kompliziert und wohl auch kostspielig; es konnte sich nur dort erhalten, wo es eine gesetzliche Stütze hatte. Während Karl der Große im Bereich der Zentralverwaltung nach Schriftlichkeit strebte, während Bischöfe, Äbte und Grafen ihre Schreiber haben sollten⁴⁹, hat er für das städtische Beurkundungswesen keinen Sinn entwickelt. Für Ra-

gestanden zu haben, wenn das Wort auch – da »scrinium« auch in der Hofsprache für das Palastarchiv gebraucht wurde – auf archivarische Tätigkeit verweist.

43 Ebenda.

44 BRESSLAU, *UL* 1², 164.

45 MGH DD 1, ed. G. H. PERTZ (1872) 60 Nr. 67 (Childebert III. für St. Denis, 695): »duas precepconis uno tenure conscriptas exinde fiere iussimus; una in arce basilice sancti Dionisii resediat, et alia in tessaure nostra.« BRESSLAU, *UL* 1², 162 f.

46 Darüber vgl. zuletzt Heinrich APPELT, *Die Reichsarchive in den frühstaufischen Burgunderdiplomen*. Festschrift Hans Lentze (Forschungen zur Rechts- u. Kulturgeschichte 4, 1969) 1 ff.

47 Darüber vgl. Heinrich FICHTEAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert*. MIOG Erg.-Bd. 23 (1971) 39 ff.

48 Leopold WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*. Österr. Akademie d. Wissenschaften, Denkschriften d. Gesamtakademie 2 (1953) 749 ff. Noch immer nützlich ist die Dissertation von Bruno HIRSCHFELD, *Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit* (Marburg 1904).

49 MGH Capitularia 1, 121 Nr. 43 (Z. 30): »ut unusquisque episcopus aut abbas vel comes suum notarium habeat«.

venna ist dieses noch zum Jahre 767, also unter langobardischer Herrschaft, bezeugt, während die fränkische Verwaltung in Italien anscheinend die Institution zum Erliegen brachte⁵⁰. Daß in Teilen Frankreichs auch in karolingischer Zeit die *Gesta municipalia* – und mit ihnen untrennbar verbunden die Archivierung ihrer Protokolle – bekannt waren, scheint sich aus zahlreichen Erwähnungen in Urkunden und Formularsammlungen zu ergeben. Tatsächlich war die Einrichtung in vollem Verfall, und kein Capitulare machte den Versuch, sie zu regenerieren. Es lag auch nicht im Interesse des Klerus, die Eintragungspflicht für Schenkungen an die Kirche usw. zu erneuern. So mußten die städtischen Archive ihren früheren Sinn einbüßen, und was sie verloren, gewannen nur zum Teil die kirchlichen. Ein Zeichen für den Wandel ist es, wenn gegen Ende des 8. Jahrhunderts eine Formularsammlung Markulfs Worte über die Allegation eines Testaments bei den *Gesta municipalia* ergänzt: »et in archivis basilice sancti illius conservandum decrevi«⁵¹. Wie ein ferner Nachhall der einstigen Zustände mutet es an, daß Ludwig der Fromme in seinem zweiten Capitulare für die Flüchtlinge aus dem maurischen Teil Spaniens bestimmte, daß in sieben Städten davon je ein Exemplar verwahrt werden sollte⁵².

Was das Archivwesen betrifft, brachte die Karolingerzeit einen Aufstieg und einen Abstieg zugleich. Bis dahin im städtischen Romanentum lebendige Traditionen gingen zu Ende, und die kirchlichen Archive waren es, die neben dem kurze Zeit blühenden »Palastarchiv« die Aufgabe besorgten, das Vergangene der Zukunft weiterzugeben.

50 Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Urkundenlehre 3, Handbuch d. mittelalterl. u. neueren Gesch., herausg. von G. v. BELOW u. F. MEINECKE 4/3, 1911) 10.

51 Coll. Flaviniacensis Nr. 8 in MGH Formulae 476.

52 MGH Capitularia 1, 264 Nr. 133.